VIII.

Bürger = Convents = Verhandlungen.

Am Freitag, den 14. October 1842.

Antrag des Senats.

Die heutige Versammlung der Ehrliebenden Bürgerschaft ist von dem Senate veranlaßt, um die nachstehenden Erklärungen, Anträge und Mittheilungen an dieselbe zu ihrer Berathung gelangen zu lassen.

I. Theilnahme an den Bürger=Conventen.

Auf den dieses Gegenstandes halber von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 23. Juni d. J. geäußerten Antrag erklärt der Senat, wie es bewandten Umständen nach auch ihm zweckmäßig erscheint, eine weitere Ausdehnung der Theilnahme von Bewohnern der Vorstadt an den Bürger=Convents=Versammlungen schon vor Wiederaufnahme der früheren, auch diesen Gegenstand umfassenden Verhandlungen über die Ausbildung unserer Verfassung, wie des endlichen Resultats derselben unbeschadet, eintreten zu lassen.

Um jedoch dadurch in diese Verhandlungen auf keine Weise präjudicirend einzugreifen, wird damit nur dergestalt verfahren werden können, daß die Art und Weise, zu welcher sich das Einladungswesen zu den Bürger=Convents=Versammlungen nicht sowohl durch scharf bestimmte Principien als durch Gewohnheit und Herkommen nach und nach gestaltet hat, auch auf die Bewohner der Vorstadt allmählig in analoge Anwendung gebracht werde. Der Senat wird daher keinen Anstand nehmen, dem Wunsche der Ehrliebenden Bürgerschaft auf diesem Wege willfahrend entgegen zu kommen.

Senat hält deshalb dafür, daß auch dieser Vorschlag zu den Gegenständen gehören würde, welche die von ihm beantragte Deputation in den Kreis ihrer Berathungen zu ziehen hätte.

Er fordert daher die Ehrliebende Bürgerschaft auf, sich über diese seine Anträge zu erklären.

IV. Angelegenheiten des Oberappellations-Gerichts.

Im Convente vom 11. December 1840 vereinigte sich der Senat mit der Ehrliebenden Bürgerschaft zu der Ansicht, daß dem Gesuche des Secretairs des Oberappellations-Gerichts Dr. Pauli um Verbesserung seiner Amtseinnahme von Seiten Bremens dahin zuzustimmen sei, daß ihm vorbehältlich der künftigen definitiven Beschlußnahme einstweilen für die Jahre 1840 und 1841 eine jährliche Zulage von 1000 m/ Cour. gegen die Verpflichtung, jeder ihm etwa zuzuweisenden Vermehrung von Geschäften sich zu unterziehen, bewilligt werde, und ist demgemäß diese Zulage ihm in den erwähnten Jahren zu Theil geworden.

Die seitdem mit den Senaten der andern Städte deshalb Statt gehabten weitern Verhandlungen haben zu dem Resultate geführt, daß dem Dr. Pauli in Berücksichtigung der in seiner langjährigen Amtsführung bewährten Tüchtigkeit und Sorgfalt auch ferner, so lange er sein Amt bekleidet, gegen die gedachte Verpflichtung die erwähnte Zulage zu bewilligen sei, und wird der Senat daher, wenn die Ehrliebende Bürgerschaft, welche Er zu ihrer desfallsigen Erklärung auffordert, damit einverstanden sein sollte, für Bremen eine solche Bewilligung genehmigen.

V. Gesetzliche Bestimmungen in Beziehung auf Waarenverkäufe.

Bei hiesigen Waarenverkäufen, die auf Credit geschehen, ist es bekanntlich in neuerer Zeit immer mehr in Gebrauch gekommen, daß der Verkäufer nicht bloß mit dem von dem Käufer auszustellenden sogenannten Waaren-Wechsel sich begnügt, sondern sich daneben gegen einen Verlust, der ihm aus der Creditirung des Kaufpreises im Falle der demnächstigen Zahlungs-Unfähigkeit des Käufers erwachsen möchte, durch besondere Sicherheits-Maßregeln zu schützen sucht. Diese Maßregeln bestehen dann hauptsächlich darin: daß der Verkäufer sich die Fortdauer des Eigenthumsrechts an der veräußerten Waare bis zum Eingange des Kaufpreises ausbedingt, oder daß er sich für den letztern, mittelst einer vom Käufer auszustellenden Obligation, ein allgemeines Pfandrecht bestellen läßt.

So wenig nun auch nach unsern bestehenden Gesetzen gegen ein solches Verfahren erinnert werden kann, so hat dasselbe doch bei demnächstiger Insolvenz des Käufers für dessen übrigen Gläubiger die nachtheiligen Folgen, daß der Verkäufer im Falle des vorbehaltenen Eigenthums die Waare aus der Masse zurücknehmen, im Falle des erlangten Pfandrechts aber ein Vorzugsrecht für den dem Käufer creditirten Kaufpreis vor den Inhabern späterer Obligationen, sowie vor allen Buchgläubigern geltend machen kann. Es ist daher lebhaft und wiederholt im kaufmännischen Publicum

der

auszureichen sein dürfte, gleich wie denn auch manche andere Einrichtungen, die mit der bestehenden Brandordnung nicht unmittelbar zusammenhängen, vielleicht zu treffen räthlich wird, die für diesen Gegenstand von großer Wichtigkeit und daher der umfassendsten Erwägung werth sind.

Er trägt deshalb darauf an, daß eine besondere Deputation niedergesetzt werde, um alle auf das Brandwesen sich beziehende Einrichtungen in sorgfältige Ueberlegung zu ziehn, somit nicht bloß die Brandordnung einer Durchsicht zu unterwerfen, sondern auch ihre Berathung auf alle sonstigen zur Verhütung von Brandunglück dienlichen gesetzlichen Vorschriften und alle bei wirklichem Eintritte desselben zu dessen möglichster Beschränkung abzweckenden Veranstaltungen auszudehnen, davon zu berichten und geeignete Vorschläge damit zu verbinden, wobei es ihm angemessen scheinen würde, daß die Deputation ihren Bericht nicht etwa aussetze, bis sie ihr Commissorium in seinem ganzen Umfange erschöpft zu haben meint, sondern zu jeder Zeit, sobald sie es dienlich findet, über diejenigen Anträge, welche unabhängig von ihren weiteren Vorschlägen zur Ausführung kommen könnten, berichte.

Der Senat verbindet damit die Anzeige, daß eine große Anzahl von Einwohnern der Neustadt vor Kurzem ein zwiefaches Gesuch an ihn haben gelangen lassen.

Zuvörderst stellen sie die große Gefahr vor, worin die ganze Neustadt gerathen würde, wenn einmal Feuer in den Theerhäusern ausbräche, und stützen darauf das Gesuch, diese Theermagazine ganz zu verlegen, oder wenigstens solche Einrichtungen zu treffen, die diese Gefahr in bedeutendem Grade zu verringern im Stande sind. Der Senat hat dieses Gesuch einer vorläufigen Prüfung unterworfen, findet aber bei der Verlegung der Magazine, selbst wenn man von den ungemeinen Kosten absehen wollte, die doch schon an sich erhebliche Bedenken dagegen erwecken dürften, auch in der Hinsicht zu große Schwierigkeiten, weil sich kaum eine angemessene Gegend in der Nähe der Stadt wird ausmitteln lassen, wohin sie könnten verlegt werden, ohne den Handelsverkehr mit dieser Waare auf eine verderbliche Weise zu stören. Allein daß sich mancherlei Vorkehrungen werden treffen lassen, um die Gefahr eines Feuerunglücks zu beseitigen, oder doch wesentlich zu vermindern, leidet keinen Zweifel, und würde Er daher wünschen, daß die vorhin von ihm vorgeschlagene berathende Deputation auch dieses Gesuch ihrer besonderen Erwägung zu unterziehen beauftragt werde.

Sodann ist von den gedachten neustädtischen Einwohnern der Nutzen stehender Anbringer geschildert und gebeten, diese wenigstens für die Neustadt einzurichten, weil durch sie auf eine schnellere Weise, wie es bei den vorhandenen transportabeln Anbringern der Fall sei, sich Wasser nach der Stelle, wo ein Feuer ausgebrochen ist, in bedeutendem Maße hinschaffen lasse. Die Nützlichkeit dieser Einrichtung ist freilich keineswegs schon von vorn herein so einleuchtend, daß man sich dadurch ohne Weiteres bewegen lassen könnte, sie gegen die vorhandenen zu vertauschen und diese dagegen aufzugeben, allein sie läßt sich auf der andern Seite doch auch nicht ganz verkennen, und es dürfte deshalb vielleicht nicht ganz von der Hand zu weisen sein, einen Versuch damit zu machen, welcher die nicht erheblichen Kosten wohl werth wäre, und jedenfalls zu einer nützlichen Vermehrung des hiesigen Löschapparats gereichen würde. Der

Nach dem in dem Berichte enthaltenen Gutachten des Baudirectors können allerdings Zweifel Statt finden, ob die Anlage neuer Eisbrecher zum Schutze der Brücke wirklich nöthig sei oder nicht; es scheint dem Senate aber um so mehr wünschenswerth, diese Zweifel zu heben, und eine bestimmte Meinung darüber zu gewinnen, als die Erfahrung bei ähnlichen Brückenbauten, namentlich an der Oberweser für die Anlage der Eisbrecher zu sprechen scheint, und Er sich nicht dabei beruhigen kann, daß diese Frage unentschieden bleibe.

Er trägt daher darauf an, dieselbe nochmals an die Finanz-Deputation zu reiferer Prüfung der dafür und dawider sprechenden Gründe zu verweisen.

IX. Casernengebäude.

Anlage B. Von den mit der Ausführung des beschlossenen Baues der Casernen gemeinschaftlich beauftragten Finanz- und Militair-Deputationen ist ebenfalls ein Bericht eingereicht, worin sie die Vollendung dieser Bauwerke anzeigen, zugleich aber die Gründe darlegen, weshalb es nöthig geworden ist, 5600 ℔ mehr dafür zu verwenden, wie zuletzt dafür veranschlagt war, und diese nachzubewilligen ersuchen. Die Sorgfalt und Aufmerksamkeit, womit gedachte Deputationen ihren mühevollen Auftrag ausgeführt haben, verdient gewiß eine dankbare Anerkennung, welche der Senat gern ausspricht, und da sich nach den gemachten Angaben nicht verkennen läßt, daß diese größere Verwendung sich bei so großen und umfassenden Gebäuden, ohne der Vollständigkeit und Tüchtigkeit des Werks Abbruch zu thun, nicht habe vermeiden lassen, so nimmt Er keinen Anstand, zu der Nachbewilligung seine Zustimmung zu erklären.

X. Nachbewilligungen.

Von Seiten der Finanz-Deputation ist ihm berichtet, daß die Nothwendigkeit einer Nachbewilligung für folgende erschöpfte Fonds bei ihr angemeldet sind:

1) von Seiten der Brandlösch-Deputation für die Kosten der Löschanstalten..... 2000 ℔
vornehmlich wegen der ungewöhnlich vielen und bedeutenden Brandfälle,

2) von Seiten des Criminalgerichts für die Kosten desselben.... 2000 ℔
Diese werden größentheils durch die Kosten der Untersuchungssache wegen des Schiffes „Julius und Eduard“ verursacht, weshalb zu hoffen ist, daß ein Theil derselben in Zukunft wieder eingehen wird.

XI. Steuern für 1843.

Da die mit der Revision der Steuern beauftragte gemeinschaftliche Deputation noch nicht im Stande gewesen ist, ihren Bericht einzureichen, so muß der Senat empfehlen, daß die Grundsteuer sowie die Gassenreinigungs- und Beleuchtungsabgabe schon jetzt für das nächste Jahr prolongirt werde, weil man sie doch nicht wird entbehren

der Wunsch ausgesprochen, daß darauf Bedacht genommen werden möge, im Wege der Gesetzgebung durch Abstellung oder Beschränkung obiger Befugnisse des Verkäufers, jenen Nachtheilen zu begegnen.

Wenn gleich es nun überhaupt bedenklich ist, an unserer bestehenden Gesetzgebung einzelne Vorschriften abändern zu wollen, da diese immer mehr oder weniger mit andern Bestimmungen im Zusammenhange stehen, und auf anderweitige Verhältnisse, als die gerade in Frage gekommenen ihre Wirksamkeit erstrecken, und wenn gleich in Beziehung auf die gedachten Befugnisse des Verkäufers eine solche Abänderung, wenigstens was die Erlangung eines Pfandrechts betrifft, großen Schwierigkeiten unterliegen dürfte, so scheint doch bei der unverkennbaren Wichtigkeit dieses Gegenstandes, derselbe eine nähere sorgfältige Ueberlegung, ob und welcher Gestalt es sich empfehlen mögte, durch gesetzliche Bestimmungen den erwähnten Folgen vorzubeugen, zu erfordern.

Der Senat hält es für das Angemessenste, daß mit dieser Berathung und demnächstiger Berichterstattung eine gemeinschaftliche Deputation beauftragt werde, und fordert Er daher die Ehrliebende Bürgerschaft auf, im Falle ihres Einverständnisses ihre Mitglieder zu dieser Deputation zu erwählen.

VI. Schoß.

Mit Rücksicht auf die desfallsigen früheren Wünsche theilt Er der Ehrliebenden Bürgerschaft schon jetzt mit, daß nach einer von der Schoß-Deputation gemachten Aufgabe der Ertrag des neuerlich gehobenen Schosses sich mit Einschluß der bis jetzt eingegangenen Collectanten-Gelder, so wie der Hebungen von Vegesack und Bremerhaven, auf die Summe von 65,318 ℳ 53 ß belaufen habe, dem die zum Theil noch nicht eingegangenen Beiträge der Collectanten sowie sonstige Rückstände, und der erst in den letzten Monaten dieses Jahres zu erhebende Aversional-Beitrag des Gebiets noch hinzukommen werden.

Er bemerkt zugleich, daß für die Kosten der Erhebung noch kein Fonds ausgesetzt ist, und die Schoß-Deputation dafür 500 ℳ zu bewilligen angetragen hat, wobei Er nichts zu erinnern findet.

VII. Gasbeleuchtung.

Von der Finanz-Deputation ist der ihr in dem Convente vom 18. März und 8. April d. J. aufgetragene Bericht, den Versuch einer Erleuchtung des Domshofs und Markts mit tragbarem Gas betreffend, eingereicht, den Er der Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, mittheilt. Anlage A.

VIII. Eisbrecher vor der großen Weserbrücke.

Da die Ehrliebende Bürgerschaft sich über den dieses Gegenstandes halber von der Finanz-Deputation erstatteten Bericht bisher nicht erklärt hat, so findet der Senat sich bewogen, Folgendes darüber zu bemerken:

Wer es auch in der neueren Zeit nur wiederum gesehen hat, daß es, bei entstehenden Bränden, hier augenblicklich durchaus an Wasser mangelt, der kann es nicht dringend genug empfehlen, daß wir, wollen wir nicht von ähnlichen Unglücksfällen, wie so manche andere Städte, betroffen werden, aufs schleunigste darauf Bedacht nehmen müssen, zunächst unsere Altstadt mit gleich zur Hand seiendem Weserwasser zu versehen, das uns ohnehin zur Reinigung der Gassen und Abzugs-Canäle bereits zur Nothwendigkeit geworden ist.

Mittel genug sind, wie es die neueste Erfahrung bewiesen hat, vorhanden, um ein solches Unternehmen ins Leben zu rufen und geht die Bürgerschaft daher gern auf die Niedersetzung einer neuen gemeinschaftlichen Deputation zur förderlichsten Berathung und Bericht ein, zu welcher Sie ihrerseits ernannt hat:

Herrn Dr. Wilhelm Albers,
Herrn Aeltermann H. H. Bolte,
Herrn Aeltermann J. F. W. Löning,
Herrn Dr. Wilhelm Focke,
Herrn Heinrich Gabain,
Herrn Arnold Renner.

Zu III. Einrichtungen zur Verhütung oder Beschränkung von Brandunglück,

ist ihr der Antrag eines Hochweisen Raths, auf Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Revision der Brandordnung und Berathung von Maaßregeln, Brand zu verhüten, sehr willkommen gewesen. Sie tritt demselben in seinem ganzen Umfange bei und hat dazu ihrerseits erwählt:

Herrn Dr. Wilhelm Albers,
Herrn Aeltermann Anton Gloystein,
Herrn Aeltermann J. F. Walte,
Herrn Joh. Friedrich Jasper,
Herrn G. C. Kindt,
Herrn Heinrich Grimm,
Herrn Werner Ellerhorst,
Herrn Arnold Renner.

Zu IV. Angelegenheiten des Ober-Appellations-Gerichts,

erklärt sich eine Löbliche Bürgerschaft mit der Gratification für den zeitigen Secretair dieses Gerichts, Dr. Pauli, so lange derselbe in seiner jetzigen amtlichen Stellung verbleibt, gegen die bisherige Verpflichtung, sich jeder von den vier freien Städten ihm zuzuweisenden Vermehrung von Geschäften zu unterziehen, einverstanden.

Zu

behren können, und wenn auch in den einzelnen Bestimmungen, bei deren Erhebung noch einige Abänderungen vorgeschlagen und beschlossen werden sollten, dieses doch auf die Ansätze selbst keinen Einfluß haben wird. Die zeitige Beschlußnahme hat aber den Nutzen, daß der Controlleur und der Einnehmer dann sofort an ihre Vorarbeiten gehen, und die Steuerzettel gleich nach Neujahr ausgefertigt sein können, während diese, weil sie eine lange Zeit erfordern, wegen der späten Bewilligung der Steuern zum Oeftern und ganz besonders in diesem Jahre erst lange nach dem Anfange des Jahres und für das Land sogar zum Theil erst nach Ablauf des ersten Quartals haben ausgefertigt und versandt werden können, welches große Unordnungen und Klagen nothwendig hat nach sich ziehen müssen.

XII. Verbreiterung von Straßen.

Annoch ist ein Bericht der Finanz-Deputation eingereicht, welcher eines Theils eine Verhandlung mit dem Eigenthümer des kürzlich an der Wachtstraße und Ecke der St. Martinistraße abgebrannten Hauses № 40 wegen Einziehung seiner sämmtlichen Ausbaue und Kellereingänge, andern Theils eine Verbreiterung der Klosterkirchen- und Klosterstraße durch eine erhebliche Zurücklegung der Baulinie bei mehreren Häusern zum Gegenstande hat, und wonach gegen eine Vergütung von resp. 2550 ℳ und 1800 ℳ eine erhebliche Verbesserung dieser Straßen erreicht werden könnte. Wenngleich diese Ausgabe sehr bedeutend ist, so dürfte es sich doch, um die sich für diese erheblichen Verbesserungen darbietende und nicht leicht wiederkehrende günstige Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, empfehlen, sich dazu zu entschließen, und ist Er daher, wenn die Ehrliebende Bürgerschaft diese Ansicht theilt, nicht abgeneigt, seine Einwilligung dazu zu geben. Anlage C.

Indem Er über diese verschiedenen Gegenstände der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft entgegen sieht, wünscht Er ihr zu ihren Berathungen den Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Auf die heutigen Anträge eines Hochweisen Raths erklärt sich eine Löbliche Bürgerschaft in Folgendem:

Zu I. Theilnahme an den Bürger-Conventen,

reservirt sich eine Löbliche Bürgerschaft ihre Erklärung bis zu einem anderweitigen Bürger-Convent.

Zu II. Versorgung der Altstadt mit Weserwasser,

ist ihr der Beitritt des Senats zu der von ihr gewünschten Revision des Plans sehr angenehm gewesen.

Zu X. Nachbewilligungen,

genehmigt Sie ebenfalls die weiter in Antrag gebrachten Nachbewilligungen, unter gleicher Ermächtigung an die Generalcasse zu deren Auszahlung.

Zu XI. Steuern für 1843,

hätte eine Löbliche Bürgerschaft gerne gesehen, wenn die bestehende Deputation sich bereits mit der Revision der jährlichen Steuern befaßt und ihr ihren Bericht, unter Berücksichtigung des in den Conventen vom 11. und 18. März, so wie vom 8. April d. J. Vorgekommenen, zeitig genug vorgelegt hätte, um sich über das Ganze schon heute erklären zu können. Sie ersucht daher, indem Sie einstweilen die Grundsteuer, so wie die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Abgabe für das nächste Jahr prolongirt, des Förderſamsten um diesen Bericht.

Zu XII. Verbreiterung von Straßen,

dankt Sie aufs verbindlichste der Finanz-Deputation für ihren Bericht. Sie genehmigt mit Vergnügen die beiden abgeschlossenen Verträge, indem Sie ihrerseits die Generalcasse zur Auszahlung der erforderlichen Summen autorisirt.

Eine Löbliche Bürgerschaft benutzt sodann die heutige Versammlung noch zu folgenden Erklärungen:

XIII. Gehaltserhöhung.

So angenehm einer Löblichen Bürgerschaft der Beitritt des Senats zu der von ihr im letzten Convente sub X. angetragenen Honorar-Erhöhung ist, so würde Sie es ihrerseits doch recht gern gesehen haben, wenn Derselbe ihrem Antrage pure beigepflichtet hätte. Sie ersucht daher den Senat nochmals darum, damit den beregten Ehrenämtern auch für die Folge die gehörige Würdigung verbleibe.

XIV. Wechsel-Ordnung,

wünscht Sie, daß der eingereichte Gesetzes-Vorschlag, wofür Sie sich der berichtenden Deputation aufs innigste verbunden achtet, von einer neuen gemeinschaftlichen Deputation, in Verbindung mit der bestehenden, die sich zugleich mit transitorischen Bestimmungen zu bemühen haben werden, noch einmal geprüft und begutachtet werde, wo Sie, nach deren gemeinschaftlichem Bericht, dann nicht ermangeln wird, sich weiter darüber zu erklären, und hat Sie, in der Hoffnung, daß ein Hochweiser Rath ihr hierin beitreten werde, dazu ihrerseits ernannt:

Herrn Aeltermann Hartlaub,
Herrn Dr. F. A. Meyer,
Herrn C. L. Benecke,
Herrn Carl Wolde.

Zugleich erinnert Sie die zur Revision der Wechsel-Ordnung niedergesetzte Deputation an das ihr

XV.

Zu V. Gesetzliche Bestimmung in Beziehung auf Waaren-Verkäufe,

geht eine Löbliche Bürgerschaft auf die von einem Hochweisen Rathe gewünschte Berathnng dieses wichtigen Gegenstandes durch eine gemeinschaftliche Deputation gerne ein. Sie hat damit ihrerseits beauftragt:

Herrn Aeltermann C. Hartlaub,
Herrn Dr. Joh. Daniel Meier,
Herrn Dr. Friedr. Adolph Meyer,
Herrn August Wilhelm Gruner,

deren förderſamſten Bericht Sie entgegen ſieht.

Zu VI. Schoß,

dankt eine Löbliche Bürgerschaft für die ihr gemachte Anzeige des Ertrags des diesjährigen Schosses und bewilligt hiemit die für die Hebung erforderlichen Kosten von 500 ℔, zu deren Auszahlung Sie ihrerseits die Generalcasse autorisirt.

Zu VII. Gasbeleuchtung,

erklärt sich eine Löbliche Bürgerschaft der Finanz-Deputation für ihren desfallsigen Bericht sehr verbunden. Sie wird sich darüber bei einer andern Gelegenheit erklären. Inzwischen ersucht Sie die gedachte Deputation, etwaige Verbesserungen bei der jetzt bestehenden Oel-Beleuchtung baldigst zu berathen und diese alsdann zur Ausführung zu bringen.

Zu VIII. Eisbrecher an der großen Weserbrücke,

trägt eine Löbliche Bürgerschaft, da in dem erstatteten Berichte so viele Gründe für als wider die Anlage von Eisbrechern enthalten sind, auf eine Begutachtung durch anderweitige Sachverständige an, wo Sie, nach dem ihr von der Finanz-Deputation alsdann darüber zu gebenden Berichte, nicht verfehlen wird, sich über denselben zu erklären.

Inzwischen ersucht Sie die betreffende Behörde, bei eintretendem Froste dafür zu sorgen, daß das Eis zwischen den Böcken und der großen Weserbrücke, ehe es sich zu starken Massen bildet, zeitig weggeschafft werde, und bewilligt Sie die dazu erforderlichen Kosten, indem Sie die Generalcasse ihrerseits zu deren Auszahlung ermächtigt.

Zu IX. Casernengebäude,

hat Sie mit Dank den Bericht der combinirten Deputation entgegengenommen. Wenn Sie es gleich bedauert, daß die Kosten die ursprünglich veranschlagte Summe so bedeutend übersteigen, so genehmigt Sie doch die Nachbewilligung der geforderten 5,600 ℔, indem Sie ihrerseits die Generalcasse zu deren Auszahlung autorisirt.

Herrn Senator Dr. J. H. A. Schumacher,
Herrn Senator Dr. Fr. W. Heineken und
Herrn Senator Fritze.

Zu III. Einrichtungen zur Verhütung u. s. w. von Brandunglück.

Da auch hierbei die Ehrliebende Bürgerschaft seinem Antrage beigetreten ist, bestätigt Er nicht minder die von ihm angezeigte Deputation und ernennt dazu aus seiner Mitte:

Herrn Senator Dr. J. H. A. Schumacher,
Herrn Senator Dr. F. W. Heineken,
Herrn Senator Dr. Mohr und
Herrn Senator Duckwitz.

Zu IV. Oberappellationsgericht.

Dieser Gegenstand ist durch den Beitritt der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt.

Zu V. Gesetzliche Bestimmungen in Beziehung auf Waarenverkäufe.

Den zu der von ihm beantragten Deputation nahmhaft gemachten und hiemit von ihm bestätigten Deputation fügt Er seinerseits bei:

Herrn Senator Dr. Meier,
Herrn Senator Dr. Berck und
Herrn Senator Dr. Heinr. Gerh. Heineken.

Zu VII. Gasbeleuchtung,

sieht Er der Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft über den mitgetheilten Bericht bei einer andern Gelegenheit entgegen und genehmigt den von ihr beantragten Auftrag an die Finanz-Deputation.

Zu VIII. Eisbrecher.

Auch dieser Gegenstand findet sich durch die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft erledigt, indem Er der Finanz-Deputation auch seinerseits empfiehlt, anderweitige Sachverständige zuzuziehen, und bewilligt Er ebenfalls die Verwendung des zu dem von ihr angeregten Zwecke erforderlichen Geldes.

Zu IX. Casernengebäude,

Zu X. Nachbewilligungen,

Zu XI. Steuern für 1843.

Diese

XV. wegen Errichtung und Aufhebung von Handlungs-Societäten und Procuren,

unterm 28. Februar und 20. März 1840 ertheilte Commissorium.

XVI. Accise und See-Schifffahrts-Abgaben.

Da die bestehenden Accise- und See-Schifffahrts-Abgaben, so wie die durch die Weser-Schifffahrts-Acte, Betreff der Speditions-Güter, getroffenen Bestimmungen, wie es sich aus den Convents-Protocollen vom 20. März und 3. April 1840 ergiebt, nur bis zum 31. December dieses Jahres prolongirt sind, so trägt eine Löbliche Bürgerschaft auf deren Revision durch die bestehende Deputation an.

XVII. Accisemeister-Wohnung am Heerdenthore,

beantragt eine Löbliche Bürgerschaft, zur Verbesserung der Eingangsstraße am Heerdenthore, den Abbruch der daselbst belegenen, der Stadt gehörenden früheren Accisemeister-Wohnung, indem Sie diesen Gegenstand zum Bericht über die Frage, wann dieser Abbruch am zweckmäßigsten zu verfügen seyn dürfte, an die Finanz-Deputation verweiset.

XVIII. Reparaturen am Zuchthause u. s. w.,

kann eine Löbliche Bürgerschaft, zur Abgabe ihrer im Convente vom 17. December 1841 ausgesetzten Erklärung, nur ihr Bedauern wiederholen, daß so kurz nach der Vollendung des Zucht- und Werkhauses, der Eingangsmauer des Oberländischen Hafens und des Bollwerks neben der kleinen Weserbrücke schon so bedeutende Reparaturen nothwendig gewesen sind. Sie kann für die Folge nicht dringend genug die höchste Vorsicht bei der Entwerfung von Bau-Plänen, so wie bei der Verdingung und Beaufsichtigung neuer Bauten empfehlen.

Mit dem lebhaften Wunsche, daß die göttliche Vorsehung jegliche gemeinsame Bemühungen für das Staatswohl mit ihrem reichsten Segen begleiten möge, schließt die Löbliche Bürgerschaft ihren Vortrag für heute.

Schluß-Antwort des Senats.

Auf die von der Ehrliebenden Bürgerschaft eingebrachte Erklärung erwiedert der Senat:

Zu II. Versorgung der Altstadt mit Weserwasser.

Da über die nochmalige Berathung dieses Gegenstandes ein Einverständniß vorhanden ist, so bestätigt Er die von der Ehrliebenden Bürgerschaft erwählte Deputation und ordnet ihnen aus seiner Mitte zu:

Diese Gegenstände sind nicht minder durch die Zustimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft zu seinen Anträgen erledigt, und wird Er die baldigste Einbringung des ad XI. noch rückständigen Berichts zu befördern nicht verfehlen.

Zu XII. Verbreiterung von Straßen.

Da die Ehrliebende Bürgerschaft die von der Finanz-Deputation beantragten Vorträge genehmigt hat, so ertheilt Er dazu auch seinerseits, wie er schon zugesichert hat, seine Zustimmung.

Zu XIV. Wechsel-Ordnung.

Es ist ihm genehm, daß der von einer gemeinschaftlichen Deputation ausgearbeitete Gesetzesvorschlag, durch eine neue Deputation, in Verbindung mit der bisherigen, revidirt und darüber berichtet werde.

Er bestätigt daher die von ihr benannten Deputirten und ordnet denselben noch aus seiner Mitte zu:

Herrn Senator J. F. W. Iken und

Herrn Senator Dr. Georg Schumacher.

Zu XVI. Accisemeister-Wohnung.

Er giebt zu dem in Beziehung auf diesen Gegenstand von der Ehrliebenden Bürgerschaft gemachten Antrage dahin seine Zustimmung, daß die Finanz-Deputation überlege und berichte, ob und zu welchem Zeitpuncte diese Wohnung abzubrechen sei.

Und entläßt hiemit der Senat die Ehrliebende Bürgerschaft unter dem wiederholten Wunsche, daß die Huld des Höchsten auch ferner mit unserm Freistaate sein wolle.

Auf dem zu einer solchen Anlage ausersehenen Areal, dem Domshofe und dem Marktplatze, befinden sich acht und dreißig Laternen, welche zur Gasbeleuchtung eingerichtet werden müßten, indem ein Gasometer, für den sich wohl kein anderer geeigneter Platz als der Garten des Stadthauses finden möchte, in diesem errichtet und von demselben aus die Zuleitungsröhren zu den einzelnen Laternen geführt würden. Die Unkosten einer solchen Anlage berechnen sich nach angestellten Nachfragen etwa nachstehend:

1) Für den Gasometer nebst den erforderlichen Gegengewichten und sonstigem Zubehör	400 ℔
2) für eine wasserdichte gemauerte Cisterne zur Aufnahme des Gasometers nebst leichtem Hause darüber	450 „
3) für 4,250 Fuß eiserne Zuleitungsröhren	1,525 „
4) für das Legen der Röhren, deren Zusammenfügen, Veränderungen an den Laternen ꝛc.	250 „
5) Unvorhergesehene Ausgaben	75 „
Zusammen...	2,700 ℔

Soviel nun die jährliche Unterhaltung dieser 38 Laternen mit Gaslicht anlangt, so stellt darüber der Eigenthümer der Gasfabrik nachstehende Berechnung auf:

Der diesjährigen Straßenbeleuchtungstabelle zufolge hat jede einzelne Laterne im Jahre 1710 Stunden zu brennen, mithin die hier in Frage stehende Zahl von 38 Laternen 64,980 Stunden. Wenn man nun diese Laternen mit Gasflammen erleuchtete, deren jede darauf berechnet ist, in einer Stunde durchschnittlich anderthalb Cubicfuß Gas zu consumiren, so würde dazu erforderlich seyn..... 97,470 Cubicfuß.

Hiezu würde aber noch kommen für die Zeit nach zwei Uhr Nachts bis wohin nur die Stundenzahl der Beleuchtungstabelle berechnet ist, weil dann zum letzten Male die Laternen nachgesehen und in einen vollkommen leuchtenden Zustand versetzt werden, um wiewohl mit einem schwächern Lichte bis zu Tages Anbruch zu brennen, etwa 900 Stunden für jede einzelne oder für alle 38 Laternen 34,200 Stunden, in denen das Gaslicht aber dann auch durch Verengerung der Brenner auf einen Verbrauch von einem halben Cubicfuß für die Stunde beschränkt, nur erfordern würde.. 17,100 Cubicfuß,

so daß der ganze Gasverbrauch erforderte..... 114,570 Cubicfuß,

welche zu dem Preise von 10 ℔ per tausend Cubicfuß Gas die Summe von 1,145 ℔ 50 ß erfordern und somit diese 38 Laternen einschließlich der auf um 124 ℔ 22 ß veranschlagten Bedienungs- und Unterhaltungskosten, so wie der Zinsen des Anlage-Capitals ad 105 ℔ auf 1,375 ℔ oder jede Laterne auf 36 1/6 ℔ zu stehn kommen würde.

Der Unternehmer giebt dabei anheim, daß um in den ersten Abendstunden etwa bis zehn Uhr eine tadellose Erleuchtung herzustellen, man in diesen größeren Bren-

versichert wird, z. B. von dem aus Harz bereiteten Gas eine fast dreifache Quantität des aus Oel bereiteten Gas erfordert werde um eine gleiche Lichtstärke zu geben oder mit andern Worten, daß der nämliche Brenner in einer gegebenen Zeit dreimal soviel Harzgas als Oel- oder Thrangas verbraucht, man mithin mit 1000 Cubicfuß Harzgas nicht ausreiche, wo man mit Oelgas vielleicht ausgekommen seyn würde, und daher mehr anschaffen und bezahlen müsse. Nicht minder zweifelhaft dürfte es ferner erscheinen, ob mit dem dem Anschlage zum Grunde gelegten Quanto von 1½ Cubicfuß Gas für die Stunde auszureichen sey; wenn sich die aber ungenügend zeigt, um eine hinreichende Erleuchtung herzustellen, wird eine Verstärkung der Flamme und damit wieder eine Vermehrung des Gasverbrauchs davon die nothwendige Folge sein. Was die Deputation in dieser Hinsicht besonders aufmerksam gemacht hat, ist der Umstand, daß früher Englische Compagnien, welche die Uebernahme der Beleuchtung der Straßen mit Gaslicht beabsichtigten, in ihren desfallsigen Ueberschlägen davon ausgingen, daß dazu etwa dieselbe Zahl von Gaslaternen, wie wir gegenwärtig Reverberen-Laternen besitzen erforderlich seien, daß dann aber in allen größeren Straßen Gasbrenner (sogenannte Batwing Burners) von einer Größe, welche jede Stunde fünf Cubicfuß Gas und in engern oder kurzen Straßen solche die jede Stunde vier Cubicfuß Gas verzehrten, erforderlich seien, um eine dem Bedürfnisse entsprechende Straßenbeleuchtung zu schaffen. Höchst bedenklich mag es daher wohl erscheinen, wenn in dem Eingangs gedachten Anschlage nur auf Flammen, welche 1½ Cubicfuß Gas in der Stunde gebrauchen sollen, die Berechnung gegründet ist, und daß bei der Abfassung des Anschlags selbst wohl besorgt sein mag, daß das keine genügende Helligkeit gebe, geht aus dem Vorschlage hervor, die Flammen in den ersten Abendstunden auf Kosten der später stärker bis zu 2½ Cubicfuß per Stunde zu speisen, welche letzten Beleuchtungsstunden aber, wenn in den langen Abenden und Nächten der Wintermonate dann noch überall etwas für sie im Gasometer übrig bliebe, solchen Falls doch gar zu spärlich bedacht sein möchten, um nicht laute Klagen des Publicums voraussehn zu lassen.

Zwar wird zur Beseitigung dieser gewiß nicht unbegründeten Bedenklichkeiten vielleicht der Gedanke entstehen, ob man nicht einem solchen Risico dadurch entgehn könne, daß man mit einem Gaslieferanten statt über die Lieferung des erforderlichen Gas und Vergütung des davon verbrauchten Maaßes nach einem stipulirten Preise lieber die Unterhaltung der in Frage stehenden acht und dreißig Laternen gegen eine feste Aversionalsumme accordire, und würde man damit allerdings für die Dauer des Contracts jenes Risico's, für welches aber auch der Unternehmer sich etwas in seiner Forderung zu berechnen nicht entstehn würde, sich überheben können. Allein so wie es bei einem Contracte auf Lieferung des zu verbrauchenden Gas, gegen einen verabredeten Preis, es im Interesse des Lieferanten liegt, daß mit dem Gas nicht ökonomisirt werde, indem je reichlicher der Verbrauch desselben, um so vortheilhafter seine Lieferung ist: so liegt es in der Natur der Sache, daß bei einem Accorde der Unterhaltung der Gasflammen gegen einen fixen Preis der Lieferant so viel thunlich den Gasverbrauch beschränken und gewiß nicht mehr als er dem Contracte zufolge nothwendig an Gas zur Speisung der Laternen reichen muß, hergeben wird; wenn dann

aber

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,
die Erleuchtung des Domshofs und Markts mit tragbarem Gas
betreffend.

Zu den interessanteren Erfindungen der neuern Zeit gehört unstreitig „das Gas, dessen man sich zur Beleuchtung bedienen will, nicht mehr unmittelbar aus der Retorte, in welcher es bereitet wird, in die Behälter, aus denen die Beleuchtungsröhren gespeiset werden (die Gasometer) zu leiten, sondern dasselbe in separaten Anstalten zu erzeugen und dann in luftdichten Säcken dahin zu transportiren, wo es gebraucht werden soll." Für alle solche Gebäude und Anstalten, in welchen das Gaslicht zur Beleuchtung gebraucht werden soll, führt dies die große Bequemlichkeit mit sich, daß man der eignen Anlage von Destillir-Apparaten zu Erzeugung des Gas und der Uebelstände, welche mit dieser Erzeugung verbunden sind, überhoben ist, daß der Gasometer täglich durch Zufuhr aus der Fabrik aufgefüllt und der Brennstoff genau nach Maaßgabe dessen, was der Hausbesitzer davon verbraucht hat, von diesem zu einem feststehenden nach Cubiefußen berechneten Preise bezahlt wird.

Seit einem Jahre besitzen wir auch hier eine solche mit der Lieferung von transportablem Gas sich beschäftigende Fabrik, von welcher verschiedene größere Etablissements mit Gas zum Brennen versehen werden, und dies hat auf den Gedanken geführt, ob es sich nicht empfehle, einen Versuch zu machen, auch bei unserer Straßenbeleuchtung sich dieses tragbaren Gas als Beleuchtungsmaterial zu bedienen.

Im Convente vom 18. März hat demgemäß die Bürgerschaft beantragt, „der Finanz-Deputation aufzugeben, es in nähere Ueberlegung zu ziehn, ob nicht ein Versuch zu machen sei, den Domshof und den Marktplatz mit transportablem Gas zu beleuchten, wozu die Kosten aus den für die Gassenbeleuchtung veranschlagten und bewilligten Fonds entnommen werden könnten", und der Senat hat sich im Convente vom 8. April mit diesem Antrage dahin einverstanden erklärt, daß die Finanz-Deputation den angeregten Gegenstand überlegen und darüber berichten möge.

In Gemäßheit dieses Auftrags hat die Deputation diesen Gegenstand einer reiflichen Prüfung unterzogen und beehrt sich, die Resultate derselben nachstehend vorzulegen:

Brennern, die in der Stunde zwei bis zwei und einen halben Cubicfuß Gas verzehrten, aufstecke, diese dann aber nach dieser Zeit so viel enger rücke, daß man doch mit den als Normalsatz angenommenen 1½ Cubicfuß Gas per Stunde ausreiche.

Um diesen Unkosten der Gasbeleuchtung, die Unkosten der gegenwärtigen Reverberen-Beleuchtung gegenüber zu stellen, so ergeben die Rechnungsbücher der Gassenbeleuchtungs-Anstalt, daß der Gesammtbedarf für unsere 731 Laternen mit 1,373 Reverberen, an Brennmaterial jährlich 84,000 Pfund erfordert und daß, wenn auch bei Entwerfung des diesjährigen Special-Budgets dafür zu aller Sicherheit bei den damaligen ungewöhnlich hohen Preisen der Fettwaaren etwas mehr angesetzt worden, doch die Erfahrung einer langen Reihe aus den Administrations-Rechnungen es nachweiset, daß ein höherer Durchschnittspreis als zehn Thaler per 100 Pfund des Brennmaterials nicht bezahlt, im Gegentheile aber oft und selbst bis zu einem Drittheil unter diesem Preise der Einkauf gemacht worden, weshalb man dann gewiß reichlich anschlägt, wenn man den Preis von zehn Thaler per Centner der Kostenberechnung zum Grunde legt. Diese stellt sich darnach nachstehend:

1) Bedarf an jährlichem Brennmaterial, 84,000 Pfund zu 10 ₰... 8,400 ₰
2) Sämmtliche sonstige Bedürfnisse der Anstalt laut Budget..... 2,630 „
3) Gehalte der Angestellten und Lampenwärter..... 5,388 „

Sämmtliche Unterhaltungskosten von 731 Laternen mit 1,373 Reverberen also 16,418 ₰ mithin für jede Reverbere $11^{23}/_{24}$ ₰ und für die hier in Frage stehenden 38 Laternen mit 85 Reverberen 1,016 ₰ 36 ₰.

Die Unterhaltung dieser acht und dreißig Laternen mit Gasflammen würde also, dem dafür aufgestellten Anschlage zufolge, eine Mehrausgabe von dreihundert acht und funfzig und einem halben Thaler erfordern.

Wenn sich aber schon aus dieser Gegeneinanderstellung eine für eine so beschränkte Anzahl von Laternen recht bedeutende Vermehrung der Kosten durch die Benutzung des Gas als Brennmaterial ergiebt, so darf man nicht übersehn, daß dieser Mehrbedarf für eine Gasbeleuchtung sich noch bedeutend vergrößern kann.

Bei dem der Berechnung zum Grunde gelegten Anschlage des Gasverbrauchs ist nur die Quantität von Gas angenommen worden, die als zur Unterhaltung der Flammen unerläßlich geachtet ist, nemlich 1½ Cubicfuß für die Stunde, ohne daß etwas für zufälligen Verlust an Gas angenommen ist, wofür bei Anstalten dieser Art immer ein nicht unbedeutender Rabatt gerechnet werden muß. Das Gas gehört bekanntlich zu den flüchtigsten Stoffen, und die geringste Unachtsamkeit in dem Zusammenfügen der Röhren oder ein Bruch oder sonstiger Fehler in denselben giebt ihm Gelegenheit zu entweichen, und es kann, ehe das entdeckt und der Schaden gebessert ist, eine große Masse von Gas unbenutzt verloren seyn, die aber doch von der Anstalt, als wäre er ihr zu Gute gekommen, bezahlt werden muß.

Eine andere Vermehrung des Gasverbrauchs kann durch die Stoffe, aus denen das Gas bereitet wird, herbeigeführt werden, da, wie wenigstens von Sachkundigen

versichert wird, z. B. von dem aus Harz bereiteten Gas eine fast dreifache Quantität des aus Oel bereiteten Gas erfordert werde um eine gleiche Lichtstärke zu geben oder mit andern Worten, daß der nämliche Brenner in einer gegebenen Zeit dreimal soviel Harzgas als Oel- oder Thrangas verbraucht, man mithin mit 1000 Cubicfuß Harzgas nicht ausreiche, wo man mit Oelgas vielleicht ausgekommen seyn würde, und daher mehr anschaffen und bezahlen müsse. Nicht minder zweifelhaft dürfte es ferner erscheinen, ob mit dem dem Anschlage zum Grunde gelegten Quanto von 1½ Cubicfuß Gas für die Stunde auszureichen sey; wenn sich die aber ungenügend zeigt, um eine hinreichende Erleuchtung herzustellen, wird eine Verstärkung der Flamme und damit wieder eine Vermehrung des Gasverbrauchs davon die nothwendige Folge sein. Was die Deputation in dieser Hinsicht besonders aufmerksam gemacht hat, ist der Umstand, daß früher Englische Compagnien, welche die Uebernahme der Beleuchtung der Straßen mit Gaslicht beabsichtigten, in ihren desfallsigen Ueberschlägen davon ausgingen, daß dazu etwa dieselbe Zahl von Gaslaternen, wie wir gegenwärtig Reverberen-Laternen besitzen erforderlich seien, daß dann aber in allen größeren Straßen Gasbrenner (sogenannte Batwing Burners) von einer Größe, welche jede Stunde fünf Cubicfuß Gas und in engern oder kurzen Straßen solche die jede Stunde vier Cubicfuß Gas verzehrten, erforderlich seien, um eine dem Bedürfnisse entsprechende Straßenbeleuchtung zu schaffen. Höchst bedenklich mag es daher wohl erscheinen, wenn in dem Eingangs gedachten Anschlage nur auf Flammen, welche 1½ Cubicfuß Gas in der Stunde gebrauchen sollen, die Berechnung gegründet ist, und daß bei der Abfassung des Anschlags selbst wohl besorgt sein mag, daß das keine genügende Helligkeit gebe, geht aus dem Vorschlage hervor, die Flammen in den ersten Abendstunden auf Kosten der später stärker bis zu 2½ Cubicfuß per Stunde zu speisen, welche letzten Beleuchtungsstunden aber, wenn in den langen Abenden und Nächten der Wintermonate dann noch überall etwas für sie im Gasometer übrig bliebe, solchen Falls doch gar zu spärlich bedacht sein möchten, um nicht laute Klagen des Publicums voraussehn zu lassen.

Zwar wird zur Beseitigung dieser gewiß nicht unbegründeten Bedenklichkeiten vielleicht der Gedanke entstehen, ob man nicht einem solchen Risico dadurch entgehn könne, daß man mit einem Gaslieferanten statt über die Lieferung des erforderlichen Gas und Vergütung des davon verbrauchten Maaßes nach einem stipulirten Preise lieber die Unterhaltung der in Frage stehenden acht und dreißig Laternen gegen eine feste Aversionalsumme accordire, und würde man damit allerdings für die Dauer des Contracts jenes Risico's, für welches aber auch der Unternehmer sich etwas in seiner Forderung zu berechnen nicht entstehn würde, sich überheben können. Allein so wie es bei einem Contracte auf Lieferung des zu verbrauchenden Gas, gegen einen verabredeten Preis, es im Interesse des Lieferanten liegt, daß mit dem Gas nicht ökonomisirt werde, indem je reichlicher der Verbrauch desselben, um so vortheilhafter seine Lieferung ist: so liegt es in der Natur der Sache, daß bei einem Accorde der Unterhaltung der Gasflammen gegen einen fixen Preis der Lieferant so viel thunlich den Gasverbrauch beschränken und gewiß nicht mehr als er dem Contracte zufolge nothwendig an Gas zur Speisung der Laternen reichen muß, hergeben wird; wenn dann

aber

aber Beschwerden über nicht hinreichende oder zu früh geschmälerte Beleuchtung sich erheben und laut werden, so werden die Contestationen über den Grad der erforderlichen Helligkeit nicht ausbleiben und bei der Schwierigkeit ihrer Entscheidung schwerlich anders als durch onerose nachträgliche Nebenbedingungen beseitigt werden können. Mit andern Worten: contrahirt man über die Lieferung des Gas nach Cubicfußen, so riskirt der Staat viel mehr zu verbrauchen, als worauf die Ausgabe veranschlagt ist, denn an Rechtfertigungsgründen den Mehrverbrauch zu motiviren, wird es nicht fehlen; contrahirt man aber über eine Zahlung nach Flammen, so liegt die Besorgniß nahe, daß etwanige Ausfälle in der Rechnung, in der Speisung der Flammen zu ersparen versucht werden, und dann ist das Publicum unzufrieden.

Unter Erwägung aller dieser Verhältnisse kann die Deputation es nicht gerathen achten, die Verwandlung der Reverberen am Domshofe und dem Markte in Gaslaternen zu empfehlen, zumal der ihr desfalls ertheilte Auftrag dies als einen Versuch bezeichnet, womit ohne Zweifel die Idee angedeutet ist, diese Art der Beleuchtung, wenn der Versuch zufriedenstellend ausfalle, demnächst auch über die übrige Stadt auszudehnen. Die Deputation darf aber nicht unterlassen, in dieser Hinsicht bemerklich zu machen, daß eine solche Umänderung unserer gegenwärtig die Zahl von 731 Stück erreichenden Straßenlaternen, in mit tragbarem Gas zu speisende Laternen, auch abgesehen von der bedeutend erhöheten Kostbarkeit der Unterhaltung, und den sehr erheblichen Kosten der ersten Einrichtung wegen der Menge der zu einem solchen Behuf in den verschiedenen Gegenden der Stadt anzulegenden Gasbehälter und nicht weniger wegen des Zeitaufwandes, welcher der Transport des Gas aus der Fabrik zu Füllung dieser Behälter erfordern würde, sich nach dem Dafürhalten Sachkundiger als unausführbar darstellt. Wenn sich aber, wo es sich um die Beleuchtung der ganzen Stadt handelt, die Versorgung der Laternen mittelst tragbarem Gas nicht ausführbar zeigt, so scheint auch kein durchgreifender Grund vorhanden, in der jetzigen Art der Beleuchtung des Domhofs und des Markts eine Aendrung zum Behuf eines Versuchs mit tragbarem Gas, der doch, wie vorauszusehn, keine weitern Folgen haben kann, vorzunehmen, zumal diese beiden Plätze, wie gewiß nicht zu leugnen ist, an sich mit einer vollkommen genügenden und die der meisten übrigen Straßen der Stadt bei weitem übertreffenden Straßenbeleuchtung versehn sind.

Anlage B.
zum Antrage des Senats.

Bericht
der
Finanz- und Militair-Deputationen,
den
Bau der Casernengebäude
betreffend.

Es gereicht den beiden, mit diesem wichtigen und umfässenden Bau beauftragten Deputationen zur besonderen Freude die Anzeige machen zu können, daß es ihnen gelungen ist, diesen Bau der Gebäude für die Casernirung des Militair-Contingents, ohngeachtet mannigfaltiger Schwierigkeiten die sich während desselben zeigten, in der erforderlich bestimmten Zeit zu vollenden, und es dadurch möglich zu machen, daß schon diesen Herbst die beiden Truppenabtheilungen ihren Umzug halten und daher die bei der Militair-Administration bezweckten vortheilhaften Einrichtungen unverzüglich werden vorgenommen werden können.

So sehr sich aber die Deputationen und zunächst der mit der Leitung des Baues besonders angeordnete Ausschuß bemüht haben mit den in den im Voraus gemachten allgemeinen Bauanschlägen veranschlagten Kosten auszureichen, so wird es doch nicht auffallen dürfen, daß bei einem so ausgedehnten Bauwerke, noch Manches hinterher hinzugekommen ist, welches eine nothwendige Vergrößerung der Kosten nicht hat vermeiden lassen, wenn die Deputationen nicht andererseits ihre vornehmste Pflicht, ein möglichst tüchtiges, solides und seinen Zweck entsprechendes Werk zu Stande zu bringen, vernachlässigen wollten.

Vornehmlich wurde aber diese Vermehrung der Kosten dadurch veranlaßt, daß nach der Verdingung des Baues der großen Infanterie-Caserne und wie das Fundament in Arbeit genommen wurde, der Baugrund sich wider alles Erwarten in der Tiefe ungleich schlechter auswies, wie nach den Voruntersuchungen angenommen werden konnte.

Es mußte daher nicht nur zur größeren Befestigung des Grundes, und wie es sich unthunlich fand ihn auf die gewöhnliche Weise fest zu rammen, dem Unternehmer annoch wie er sich vorbehalten hatte, eine weit größere Quantität Pfähle nachgeliefert werden, wie es veranschlagt war, sondern um die Souterrains gegen das aufquillende Wasser, und zum vollständigen Schutz gegen Hochwasser möglichst zu bewahren, wurde es unerläßlich gefunden, die Grundmauer und damit auch das ganze Terrain umher noch um zwei Fuß weiter zu erhöhen, als mit dem Unternehmer anfänglich ausbedungen war: denn an dieser vollkommenen Sicherung des Fundaments

und an diesem Schutz das neue Gebäude irgend Etwas ermangeln zu lassen und daran Etwas zu ersparen, um nur mit dem Voranschlage auszukommen, erschien der Deputation zu verantwortlich. Es hat dieses aber eine unabweisliche Kostenvermehrung nach sich gezogen, von..... ℳ 2500 „ —

Ferner sind hinzugekommen:

1) Die Einrichtung der verschiedenen Räume auf den Böden der Infanterie-Caserne zu einer sicheren und ordnungsmäßigen Lagerung der Militair-Effecten, die bisher zum großen Nachtheile einer guten Aufsicht in verschiedenen Räumen zerstreut aufbewahrt wurden, und um nachdem das Gebäude errichtet war, nach dem Vorschlage der Militair-Behörde bewerkstelligt werden konnte. — Desgleichen die nicht in dem Anschlage mit aufgenommene, aber unerläßliche Einfriedigung des hintern Hofraums der Caserne..... „ 1200 „ —

2) Die Vertiefung der Brunnen um weitere 15 Fuß zur Erlangung von gutem Trinkwasser, die Anschaffung großer eiserner Fensterrahmen zur besseren Erhellung der Corridors, und mancherlei sonstiger erst im Fortgange des Baues zur Sprache gekommenen besseren Einrichtungen und Anlagen. „ 800 „ —

Mit dem Bau der Cavallerie-Caserne und der dazu gehörigen Stallgebäude und Reitbahn ist es der ausführenden Behörde ungleich günstiger gegangen, und sie würde hier mit der veranschlagten Summe vollkommen ausgereicht haben, wenn nicht auch im Fortgange des Baues einige Verbesserungen nöthig geworden und auf verschiedene Gegenstände erst aufmerksam gemacht wäre, auf die man im Voraus nicht Bedacht zu nehmen im Stande war.

Dahin gehören:

3) Die Erhöhung des Terrains zwischen der Hohenthors-Caserne und dem Stallgebäude, so wie eine Erhöhung des Terrains der Reitbahn..... „ 310 „ —

4) Aenderung und Einrichtung im Innern des Gebäudes, in Folge der von der Militair-Behörde vorgestellten Erfordernisse..... „ 460 „ —

5) Die nothwendige Anlage einer Schmiede für den Schwadronschmidt..... „ 330 „ —

Im Ganzen ℳ 5600 „ —

Nach diesen speciellen Angaben sahen sich daher die Deputationen genöthigt, auf eine Nachbewilligung von 5600 ℳ anzutragen.

Anlage C.

Anlage C.
zum Antrage des Senats.

Bericht der Finanz-Deputation,

die

Regulirung der Baulinie an dem abgebrannten Hause Wachtstraße № 40,

imgleichen

die Baulinie an der Klosterstraße und Klosterkirchenstraße und damit verbundenen Abtretungen an den Staat

betreffend.

Die Finanz-Deputation beehrt sich, über die beregten Gegenstände das Folgende zu berichten:

1) Das Haus Wachtstraße № 40.

Durch den unglücklichen Brand vom 19. September, welcher dieses Haus zerstört hat und den Neubau desselben erforderlich macht, bietet sich die Gelegenheit dar, der neuen Bauordnung gemäß, die an diesem Erbe befindlichen, das Trottoir an der Wachtstraße und St. Martini beengenden vielfachen Ausbaue wegzuräumen, und zugleich der hier sehr engen Straße bei St. Martini durch Abstumpfung der Ecke einen etwas geräumigern Eingang zu verschaffen.

Die Ausbaue bestehen in:

3 Auslichten:

1 sogenannte steinerne Laube, enthaltend: Waschhaus, Brunnen, geheimes Gemach und vor derselben auf der Straße eine Pumpe;

2 in der Straße liegende, 5 Fuß breite, zum Keller-Eingang führende Treppen,

welche Räume zusammen etwa 220 Quadratfuß einnehmen.

Die Abstumpfung der Ecke soll auf jeder der beiden Seiten 5 Fuß betragen, wird also außer dem obigen Flächenraum 12½ Quadratfuß betragen.

Der Eigenthümer ist erbötig, alle diese Gegenstände dem Staate abzutreten und erwartet dafür eine Entschädigung von ℔ 2550.

Bei der Größe dieser Summe, welche jedoch in Erwägung des bedeutenden Raumes, welcher abgetreten wird, und des großen Werthes der Grundstücke an dieser Straße nicht als eine unbillige Forderung erscheinen dürfte, hat die Deputation, obschon zu den in Folge der neuen Bauordnung vorkommenden Abkäufen von Auslichten und dergleichen ermächtigt, es doch für erforderlich halten müssen, diese specielle Sache zur Entscheidung von Rath und Bürgerschaft zu stellen, sie glaubt aber einen bewilligenden Beschluß um so mehr anheim geben zu dürfen, als die Wegräumung der fraglichen, die Passage der Fußgänger sehr erschwerenden Uebelstände, so wie die Verbreiterung des Eingangs der St. Martinistraße von dem Publico vielseitig

gewünscht wird, die Möglichkeit, solche ins Werk zu richten, sich aber in vielen Jahren nicht wieder finden dürfte, wenn die gegenwärtige Veranlassung nicht dazu benutzt würde.

2) Die Klosterstraße und Klosterkirchenstraße.

Zu den einer Verbesserung der Communication bedürfenden Stadttheilen gehören unstreitig die engen zum Quartier der Tiefer gehörenden, nach dem Stavendamm und der Holzpforte führenden Straßen, wäre es auch nur wegen des starken Verkehrs mit den nach dem oberländischen Verschiffungsplatze zu transportirenden Gütern, der in den engen Räumen auf viele Hindernisse stößt, immerdar aufgehalten wird und viele Beschwerden verursacht. Die Bemühung, diesen Uebelstand, so oft eine Gelegenheit dazu sich darbietet, zu vermindern, hat von Seiten der Polizei-Direction die Verfügung hervorgerufen, daß ein Theil des Hauses № 9 an der Balgebrückstraße, welcher Theil vor einer Reihe von Jahren vergünstigungsweise über den Grund der ehemaligen Balge gebauet worden, im nächsten Jahre abgebrochen werden soll, um den Ausgang dieser Straße zu verbreitern. Auch hat die Finanz-Deputation zur Fortsetzung dieser Verbreiterung an der Klosterstraße das Uebereinkommen getroffen, daß das daselbst belegene Duensing'sche Erbe bis an die auf dem beiliegenden Risse bezeichnete Linie eingezogen werde, so daß, wenn bei einem vorzunehmenden Baue des daran grenzenden Wittwenhauses mit der Inspection und Administration desselben eine ähnliche Vereinbarung getroffen werden kann, die bezeichnete Baulinie an dieser Seite der Klosterstraße bis an № 17 gehen wird.

Es hat sich nun die Gelegenheit zu einer ähnlichen aber umfassendern Verbreiterung und Verbesserung der Kloster- und Klosterkirchenstraße dargeboten, indem der Käufer der auf demselben Risse bezeichneten 5 Häuser № 5, 6, 11, 7 und 8 bereit ist, bei dem jetzt schon begonnenen Neubau derselben mit allen diesen Häusern bis an die angedeutete Baulinie zurückzutreten, womit an diesem Theile der beiden Straßen nicht allein eine weitere erhebliche Verbreiterung von 3 bis resp. 5 Fuß erreicht, sondern auch statt der bisherigen krummen, eine gerade Baulinie beschafft wird, die an der Klosterkirchenstraße in gerader Richtung mit der Hohenstraße fortläuft.

Das Aequivalent, welches der besagte Käufer und Bauunternehmer dafür in Anspruch nimmt, besteht in der Erlaubniß, den in der Klosterstraße zwischen № 10 und 11 belegenen, theilweise den Nachbarn gehörenden Hof, so weit er diesen nicht gehört, bis an die neue Baulinie zu seinen Erben zu ziehen und zu bebauen oder mit einer Mauer zu befriedigen, und in der Zahlung von 1000 ℔, wenn die Abtretung auf die 3 Häuser № 5, 6 und 11 beschränkt wird, aber 800 ℔ mehr, wenn auch № 7 und 8 in die neue Baulinie gezogen werden — im Ganzen also 1800 ℔.

Der Flächenraum, welcher dadurch für die Verbreiterung der beiden Straßen gewonnen wird, beträgt circa 530, der Flächenraum des eingeschlossenen Hoftheiles circa 100 Quadratfuß, es resultirt davon also für den Staat ein Gewinn von circa 430 Quadratfuß.

Die Finanz-Deputation stellt auch diese Abtretungs-Verhandlung, welche zu weiteren Verbesserungen in diesem Stadttheile den Weg bahnen kann, zur Genehmigung anheim und ersucht schließlich um baldige Beschlußnahme über beide Anträge, da die vorzunehmenden Bauten keinen Aufschub leiden.